

qu'il faille répondre par la négative. En effet, le demandeur à l'action a, en pareil cas, un intérêt moral évident à ne pas figurer dans les registres de l'état civil comme père d'un enfant qui n'est pas issu de ses œuvres. En outre, malgré le décès de l'enfant, certaines personnes peuvent avoir un intérêt matériel à l'exercice de cette action, particulièrement en cas d'exhérédation du père présumé intervenant avant le décès de l'enfant ou lorsque le père présumé est décédé avant l'enfant. Il convient enfin de remarquer que le système adopté par le jugement dont est recours conduit en l'espèce à une solution des moins heureuses : vienne l'enfant désavoué René-John à être reconnu par son père naturel, les deux jumeaux seraient inscrits aux registres de l'état civil comme issus de deux pères différents.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est admis et le jugement attaqué réformé en ce sens que les conclusions du demandeur sont intégralement admises.

50. Urteil der II. Zivilabteilung vom 10. September 1936 i. S. Ufenast gegen Erbgemeinschaft Ufenast.

Die Vereinbarung zwischen (unter Güterverbindung lebenden) Ehegatten auf Herausgabe eines Teils des eingebrachten Frauengutes und deren Vollzug bedarf der Zustimmung im Sinne des Art. 177 Abs. 2 ZGB nicht. Für das herausgegebene Frauengut haftet der Ehemann trotz faktischer Weiterverwaltung desselben nicht mehr nach Art. 201.

A. — Zwischen den Eheleuten Ufenast-Denzel, die unter Güterverbindung lebten, kam im Januar 1926 eine Vereinbarung zustande, wonach von dem eingebrachten Frauengut ein Betrag von Fr. 20,000.— ausgeschieden und der Ehefrau zur freien Verfügung überlassen werde. Demgemäss legte der Ehemann Obligationen im Nominalwerte von Fr. 20,000.— (Zürch. Kantonalbank Fr. 15,000.—,

Gewerbekasse Baden Fr. 4000.—, Freistaat Baden Fr. 1000.—) in ein Safe (Nr. 48) auf seinen Namen bei der Gewerbekasse Baden, zu dem auch der Ehefrau ein Schlüssel ausgehändigt wurde ; die Legitimationskarte trug den Vermerk « Frau Ufenast hat Vollmacht ». Am 1. Januar 1926 stellte die Ehefrau folgende eigenhändige « Bescheinigung » aus :

« Die Unterzeichnete bescheinigt hiermit, von ihrem Ehemann Jakob Ufenast die Summe von Fr. 20,000.— Zwanzigtausend Franken in Obligationen erhalten zu haben. Dieser Betrag kommt von meinem Frauengut in Abzug, sodass sich dieses nunmehr auf Fr. 56,822.25 reduziert. Ich enthebe meinen Ehegatten von jeder Verantwortung für den mir ausbezahlten Betrag von Fr. 20,000.—.

Baden, den 1. I. 1926.

Beatrice Ufenast. »

Die Verwaltung dieser ausgeschiedenen Titel besorgte im Einvernehmen mit Frau Ufenast der Ehemann ; er kassierte jeweilen die Coupons ein und übergab den Betrag der Ehefrau. Im September 1930 liess er verfallene Obligationen aus dem Safe im Betrage von Fr. 17,000.— einlösen und schaffte dafür hochverzinsliche ausländische Werte an (Fr. 6000.— Republik Chile, Fr. 7000.— süd-amerikanische Elektrizitätsgesellschaft, Fr. 5000.— Soc. Idroelettrica Piemonte, ferner Fr. 500.— Schweiz. Bankgesellschaft).

Im Jahre 1931 erhob Ufenast Ehescheidungsklage, zog sie aber wieder zurück. In den Präliminarverhandlungen gab die Ehefrau am 10. Dezember 1931 die Erklärung ab, dass ihr Ehemann ihr Fr. 20,000.— in Wertpapieren übergeben habe.

Da die im Jahre 1930 erworbenen Titel im Kurse erheblich gesunken waren, erhob nach dem Tode des Ufenast im September 1933 die auf den Pflichtteil gesetzte Witwe gegen die Erbgemeinschaft, mit Einschluss der vom Erblasser als Testamentsvollstreckerin eingesetzten Zür-

cher Kantonalbank, Klage auf Herausgabe des eingebrachten Frauenguts von Fr. 76,822.25, wovon bestritten Fr. 20,000.—, nebst Zins in mündelsicheren Wertpapieren oder in bar, eventuell Feststellung, dass das Abkommen, bezw. die Bescheinigung vom 1. Januar 1926 zwischen den Ehegatten betreffend Rückzahlung von Fr. 20,000.— ungültig sei. Sie begründete den Anspruch mit folgenden Behauptungen: a) Sie sei vom Ehemanne zur Abgabe der Bescheinigung vom 1. Januar 1926 gezwungen worden, b) das Abkommen vom gleichen Tage sei ungültig, weil die dazu nötige Zustimmung der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 177 Abs. 2 ZGB fehle, c) die Vereinbarung sei überdies nicht vollzogen worden, d) der Ehemann sei bis zu seinem Tode im Besitze und Genuss der Wertpapiere geblieben und habe die Verantwortung für die Verwaltung und Konversion getragen.

Die Beklagten widersetzten sich dieser Klage, soweit sie über die Fr. 56,822.25 hinausgeht, und behaupteten, die Klägerin müsse sich die im Tresorfache liegenden Titel (Inventar Nr. 41-46) zum Werte von Fr. 20,000.— anrechnen lassen.

B. — Mit Urteil vom 24. April 1936 hat das aargauische Obergericht, in Bestätigung desjenigen des Bezirksgerichts Baden, die Klage gegenüber allen Beklagten abgewiesen, gegenüber der Zürcher Kantonalbank wegen Fehlens der Passivlegitimation.

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung der Klägerin mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage. Die Beklagten tragen auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach den Feststellungen der Vorinstanz kann nicht die Rede davon sein, dass die Vereinbarung vom 1. Januar 1926 vom Ehemann Ufenast gegen den Willen der Klägerin erzwungen worden ist. Dafür fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Die Erklärung ist von der Klägerin zugegebenermassen

eigenhändig geschrieben und unterzeichnet und eine gleichlautende Erklärung ohne jeden Vorbehalt im Scheidungsverfahren von ihr abgegeben worden. Nach dem Inhalt der Vereinbarung wäre auch in keiner Weise einzusehen, wieso die Klägerin sich der Rückgabe eines Teils ihres Frauenguts widersetzt haben, und welchen Anlass der Ehemann gehabt haben sollte, sie zur Rücknahme zu zwingen.

2. — Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob es sich bei den von der Klägerin seinerzeit in die Ehe eingebrachten Werttiteln um Inhaber- oder um Namenobligationen handelte. Im letzteren Falle gingen sie, ohne anderweitige Vereinbarung, nicht ins Eigentum des Ehemannes über, sondern verblieben auch unter der ehemännlichen Nutzung und Verwaltung im Eigentum der Ehefrau, und allfällig zum Ersatze verfallener Stücke aus dem Erlös neu angeschaffte wurden wiederum Eigentum der Ehefrau (Art. 195 Abs. 2 ZGB). In diesem Falle bedurfte es zum Vollzug der Rückgabe der Fr. 20,000.— gemäss der Vereinbarung vom 1. Januar 1926 nicht erst einer Eigentumsübertragung. Die Herausgabe war dann lediglich eine Ausscheidung der hiezu gewählten Titel im Nominalwerte von Fr. 20,000.—, eine blosser Tathandlung, kein Rechtsgeschäft unter Ehegatten und daher der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 177 Abs. 2 ZGB zum vorneherein nicht bedürftig. Waren dagegen die eingebrachten Titel Inhaberobligationen und nicht — z. B. durch ein Nummernverzeichnis — individuell bestimmt, so waren sie in das Eigentum des Ehemannes übergegangen (Art. 201 Abs. 3). In diesem Falle bedurfte es zum Vollzuge der Vereinbarung der Rückübertragung des Eigentums auf die Klägerin. Dass diese stattgefunden hat, ist aus den von der Vorinstanz zutreffend ausgeführten Gründen zu bejahen. Für die gemäss Art. 714 Abs. 1 erforderliche Tradition genügte die Einräumung des Mitbesitzes an die Ehefrau neben dem Ehemanne; die Einräumung des Alleinbesitzes kann für Eigentumsübertragung unter Ehegatten schon deshalb

nicht verlangt werden, weil sonst eine Eigentumsübertragung an Gegenständen des gemeinsamen Haushalts gar nicht möglich wäre. Insofern übrigens der Ehemann dadurch, dass die Titel in sein Safe bei der Gewerbekasse gelegt wurden, zu dem er ebenfalls einen Schlüssel besass, an denselben Mitbesitz behielt, war es ein Besitz für die Ehefrau und geeignet, seinerseits eine Konstitutsübereignung zu bewirken, da der Ehemann seinen Mitbesitz auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses (Art. 924 Abs. 1) zwischen den Ehegatten beibehielt, worauf unten noch hinzuweisen sein wird.

Die Anwendbarkeit des Art. 177 Abs. 2 ZGB auf diese Rückgabe ist mit der Vorinstanz ebenfalls zu verneinen. In der Tat hat die Praxis diese Gesetzesbestimmung dahin interpretiert, dass zustimmungsbedürftig jene Rechtsgeschäfte unter Ehegatten sind, die eine Änderung am Bestande des eingebrachten Frauenguts herbeiführen, d. h. sich als Verfügungen über Frauengutsstücke und als Haftbarmachung der Ehefrau mit ihrem ganzen Frauengut, wie sie Dritten gegenüber möglich wäre, darstellen. Durch die vorliegend streitige Rückgabe ändert sich am Bestand des eingebrachten Gutes nichts; für den Betrag von Fr. 20,000.—, um den sich die Frauengutsersatzforderung im Sinne des Art. 201 Abs. 3 vermindert und wofür die Klägerin quittiert, erhält sie den vollen Gegenwert in Sachwerten. Abgesehen vom Kapital liegt ein der Schenkung ähnlicher Fall vor: der Ehemann verzichtet ohne Gegenleistung auf den Nutzen des Frauenguts in jenem Betrage zugunsten der Ehefrau und gibt ihr diesen Teil ihres Gutes zur freien Verfügung heraus. Dass der Ehemann auf die Ausübung seiner Rechte am Frauengut verzichten kann, unterliegt keinem Zweifel. Aber auch die Ehefrau bedarf zu der Vereinbarung, ihr Gut in eigene Verwaltung zu nehmen, keiner behördlichen Zustimmung; denn sie ist handlungsfähig, braucht also nicht vor ihrer Handlungsunfähigkeit geschützt zu werden. Anders verhielte es sich allerdings, wenn die Ehefrau zugleich mit der

Rücknahme von Frauengut auf ihre Ansprüche gegen den Ehemann aus bisheriger schlechter Verwaltung desselben verzichten würde. Eine derartige Décharge aber erteilte die Klägerin hier nur für den Frauengutsanteil von Fr. 20,000.—, für den auch in der Tat eine Verantwortlichkeit des Ehemannes in dem Moment ausser Betracht fällt, wo die Klägerin den unbestritten vollen Gegenwert heraus erhielt. Die Vereinbarung vom 1. Januar 1926 ist daher gültig zustandegekommen und tatsächlich vollzogen worden. Von diesem Zeitpunkt an war die Klägerin Eigentümerin der Titel im Safe, sie hatte diesen Teil ihres Frauenguts bereits zurückerhalten; ihre Ersatzforderung besteht nur noch für den Restbetrag von Fr. 56,822.25.

3. — Wenn der Ehemann weiterhin faktisch die Verwaltung der Titel besorgte und eine gewisse Verfügung darüber besass, so handelte es sich dabei nicht mehr um die gesetzliche Verwaltung und Verfügungsbefugnis gemäss Art. 200 und 202 ZGB, sondern um ein mandatähnliches Verhältnis, dessen Vereinbarung zwischen den Ehegatten als stillschweigend erfolgt vorausgesetzt werden muss. Da die Titel im Safe nicht mehr eingebrachtes Frauengut im eigentlichen Sinne, nämlich der gesetzlichen ehemännlichen Verwaltung und Nutzung unterliegendes, waren, bedurfte der Ehemann auch für gewöhnliche Verwaltungshandlungen (Art. 202 Abs. 1) der Ermächtigung der Ehefrau, die allerdings auch generell und stillschweigend erteilt sein konnte. Eine Verantwortlichkeit des Mannes muss prinzipiell auch für diese Art Verwaltung bejaht werden. Nach was für Grundsätzen sie zu bemessen wäre, kann hier dahingestellt bleiben; ebenso die Prüfung der Frage, ob in der Konversion der 1926 ins Safe gelegten inländischen Bankobligationen in hochverzinsliche ausländische Staats- und Industrietitel, falls eine vorgängige Zustimmung der Klägerin zu jener Konversion mit der Vorinstanz zu verneinen ist, eine Verletzung der Verwalterpflicht des Ehemannes lag. Denn ebenfalls mit der Vorinstanz muss in dem Verhalten der Klägerin seit

der Konversion eine nachträgliche Genehmigung dieser Verwaltungshandlung des Mannes erblickt werden. Wenn sie mit der Konversion nicht einverstanden war, so hatte sie als Eigentümerin der Titel das Recht und als Tresorbevollmächtigte auch die Möglichkeit, jederzeit eigenmächtig, ohne Mitwirkung des Ehemannes, die Geldanlage wieder zu ändern. Nicht nur tat sie dies nicht, sondern sie nahm im Dezember 1931 die sämtlichen Titel des Safe bei der Gewerbekasse vorbehaltlos zum Anrechnungswerte von Fr. 20,000.— in Empfang und erklärte auch in ihrer Rechtsschrift vom 10. Dezember 1931, der Ehemann habe ihr nach Einreichung dieses Gesuches (vom 5. Dezember 1931) Fr. 20,000.— an Wertpapieren übergeben, aus welcher Datierung hervorgeht, dass sich die Wertangabe von Fr. 20,000.— auf den Inhalt des Safe nach der Konversion, nicht etwa nach der Herausgabe von 1926, bezieht. War demnach die Klägerin damals mit der Zusammensetzung und Bewertung dieses Frauengutsanteils einverstanden, so kann sie nicht zwei Jahre später den Mann für die Konversion verantwortlich machen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 24. April 1936 bestätigt.

51. Urteil der II. Zivilabteilung vom 10. September 1936

i. S. Baeriswyl gegen Bula (Mutter und Kind).

Durch eine von der Klägerschaft nicht angenommene Offerte einer vertraglichen Übernahme vermögensrechtlicher Vaterschaftsverpflichtungen wird der Beklagte im Prozesse mit den Einreden aus Art. 314 Abs. 2 und 315 ZGB nicht ausgeschlossen.

A. — Der Beklagte gibt zu, in der kritischen Zeit mit der Erstklägerin geschlechtlich verkehrt zu haben. Einen Monat vor der Geburt des Kindes, am 26. Februar 1935, schrieb er der Klägerin :

« Vous certifiez de n'avoir eu aucune relation avec personne d'autre. Je ne vais pas plus loin et je payerai 20 fr. par mois, jusqu'à majorité ou jusqu'à votre mariage. Je ne vais pas plus loin pour ne pas faire du bruit et pour que personne le sache. Si j'ai soupçonné de vous d'avoir eu des relations avec d'autres, c'est que vous en avez assez dit que je me rappelle encore bien. Mais pour ne pas faire honte à mes parents, je ne vais pas plus loin. »

B. — Mit Klage vom 30. Oktober 1935 verlangen die Klägerinnen, der Beklagte sei zur Zahlung von Fr. 200.— an die Erstklägerin und zu monatlichen Alimenten von Fr. 35.— an das Kind zu verurteilen. Sie berufen sich auf die Tatsache des Verkehrs in der kritischen Zeit und die Anerkennung des Beklagten im eben zitierten Passus des Briefes vom 26. Februar 1935. Der Beklagte behauptete, die Erstklägerin sei zur Zeit des ersten Verkehrs mit ihm bereits schwanger gewesen. Er habe diesen Umstand vorübergehend vergessen gehabt, als er den Brief vom 26. Februar 1935 geschrieben habe ; seine Anerkennung beruhe daher auf einem Irrtum. Im übrigen habe die Erstklägerin um die Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt.

C. — In ihrem die Klage gutheissenden Urteil führt die kant. Instanz aus : Die Anerkennung des Beklagten vom 26. Februar 1935, worin er sich zur Zahlung von Alimenten verpflichtet habe, könne nicht nachträglich angefochten werden. Er habe in diesem Briefe selbst die Beziehungen der Klägerin zu andern angedeutet, es aber aufgegeben, daraus Rechte abzuleiten, nachdem die Klägerin ihn versichert hatte, sie habe mit keinem andern geschlechtliche Beziehungen gehabt, und erklärt, er wolle nicht weiter gehen. Er habe damit die Behauptung, dass die Klägerin mit andern intim verkehrt habe, fallen gelassen und darauf verzichtet, im Prozess Einreden aus Art. 314 Abs. 2 und 315 zu erheben. Er könne auf diesen Verzicht nicht mehr zurückkommen.